

Mitteilung des Senats

Wie ist es um die Auszahlung von Wohngeld in Bremen bestellt?

Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 21. September 2021

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Mit dem Wohngeld bekommen viele Mieterinnen und Mieter oder auch Eigenheimerwerber mit geringem Einkommen in Deutschland seit Jahrzehnten einen bewährten staatlichen Zuschuss zu ihren Wohnkosten. Wer zu den Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch in Form monatlicher Zahlungen. Somit dient das Wohngeld zur Existenzsicherung und wird an Personen geleistet, die keine Transferleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Die Kosten tragen der Bund und die Länder je zur Hälfte. Durch das Wohngeld können viele Menschen mit geringem Einkommen in Stadtteilen mit höheren Mieten wohnen bleiben.

Am 1. Januar 2020 traten mit der neuesten Wohngeldreform auch wesentliche Leistungsverbesserungen in Kraft. Ein Zwei-Personen-Haushalt, der im Jahr 2020 ohne diese Reform im Durchschnitt 145 Euro Wohngeld im Monat erhalten hat, erhält nunmehr durch die Leistungsverbesserungen im Durchschnitt 190 Euro im Monat. Außerdem sind nun weitere Haushalte wohngeldberechtigt. Ziel der Reform war es somit auch, dass möglichst viele Haushalte mit niedrigem Einkommen durch das Beziehen von Wohngeld nicht mehr auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angewiesen sein müssen. Ein Ziel, das im Land Bremen offensichtlich noch lange nicht erreicht wird.

Über einen Wohngeldantrag muss innerhalb einer angemessenen Frist entschieden und ein schriftlicher Bewilligungsbescheid ausgestellt werden. Bundesweit beträgt die Bearbeitungsdauer für einen Erstantrag meist zwischen drei und sechs Wochen, in Bremen dauert die Bearbeitung seit Jahren um einiges länger und aktuell sind es durchschnittlich sieben bis acht Monate. Sind zwischen Antragstellung und Bewilligungsbescheid mehr als acht Wochen vergangen, kann unter der Voraussetzung, dass alle Unterlagen vorhanden sind, ein Vorschuss auf das zustehende Wohngeld geleistet werden.

Wir fragen den Senat:

1. Bei folgenden Unterfragen bitte eine detaillierte Aufstellung nach Monaten für die Jahre 2019, 2020, 2021 vornehmen:
 - a) Wie viele Wohngeldanträge und wie viele Weiterbewilligungsanträge wurden gestellt, wie viele dieser Anträge wurden bewilligt oder abgelehnt (bitte die Gründe für die Ablehnung detailliert erläutern)?
 - b) Wie viele Widersprüche wurden seitens der Antragssteller eingelegt?

- c) In wie vielen Fällen wurden die Antragssteller nach welchen Zeiträumen aufgefordert fehlende Unterlagen nachzureichen?
 - d) Wie oft wurde gegen ablehnende Bescheide geklagt und wie viele Gerichtsverfahren sind derzeit noch anhängig? Mit welchen Ergebnissen wurden die anderen Verfahren abgeschlossen?
2. Wie viele der im letzten und in diesem Jahr eingereichten Anträge sind derzeit noch nicht abschließend bearbeitet und/oder beschieden? Wie viele Wochen dauert im Durchschnitt die Bearbeitung von Wohngeldanträgen, wenn das Fallgeschehen durchschnittlich kompliziert ist? Wie lange dauert es aktuell, bis ein eingereicherter Antrag zum ersten Mal gesichtet wird?
 3. Nach welchem Zeitraum und in welcher Höhe werden Vorschüsse auf das zustehende Wohngeld ausgezahlt? Sollten normalerweise keine Vorschüsse gezahlt werden, wie wird die ausbleibende staatliche Unterstützung besonders bei Weitergewährungsanträgen von den Empfängern kompensiert?
 4. Wie viele VZÄ sind derzeit (bitte für die letzten drei Jahre angeben) für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen zuständig (dabei bitte unterteilen in VZÄ SKUMS, Amtshilfe des Senators für Finanzen, Zeitarbeitsfirmen, weitere externe Unterstützung)?
 5. Wie viele Anträge können durch einen Mitarbeiter (in VZÄ) durchschnittlich pro Monat bearbeitet und beschieden werden?
 6. Inwiefern ist beabsichtigt Mitarbeitende (in VZÄ) des Senators für Finanzen dauerhaft in die Wohngeldstelle zu übernehmen? Sollte eine dauerhafte Übernahme nicht abgestrebt werden: Wie lange werden die Mitarbeitenden der Wohngeldstelle noch zur Verfügung stehen?
 7. Wie viele Mitarbeiter (in VZÄ) sind derzeit langzeiterkrankt, in Mutterschutz oder vom Dienst freigestellt bzw. suspendiert? Inwiefern ist absehbar, ob diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen demnächst wieder in der Wohngeldstelle arbeiten werden?
 8. Welche beruflichen Qualifikationen werden für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen vorausgesetzt? Inwiefern erfüllen die Mitarbeitenden diese Voraussetzungen und wie lange dauert es, neue Mitarbeitende einzuarbeiten?
 9. Sieht die Behörde weiteren Personalbedarf, damit Wohngeldanträge trotz steigender Antragszahlen zukünftig möglichst zeitnah (bis maximal sechs Wochen) beschieden werden können? Wenn ja, wie viele VZÄ werden zusätzlich gebraucht, wenn nein, welche Möglichkeiten werden dann gesehen, um eingehende Anträge schneller abarbeiten zu können?
 10. Inwiefern besteht für Mitarbeitende der Wohngeldstelle die Möglichkeit Wohngeldanträge im Home-Office zu bearbeiten? Sollte diese Möglichkeit derzeit nicht bestehen: Welche Voraussetzungen müssten dafür geschaffen werden und bis wann soll die Umsetzung erfolgen?
 11. Inwiefern wurden oder werden derzeit Wohngeldanträge wegen Corona durch sogenannte Schnellbewilligungen beschieden? Welche Folgen hat diese Bewilligungsform über welchen Zeitraum für die Arbeitsbelastung in der Wohngeldstelle?
 12. Wie und von wem werden potentiell wohngeldberechtigte Menschen in Bremen ermutigt, einen Antrag auf Wohngeld zu stellen und wie wirken sich nach Meinung des Senats die ständigen Berichte über die überlangen Wartezeiten mit sich über Monate hinziehenden Nachfragen auf die Motivation von eigentlich wohngeldberechtigten Menschen aus?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Bei folgenden Unterfragen bitte eine detaillierte Aufstellung nach Monaten für die Jahre 2019, 2020, 2021 vornehmen:

a) Wie viele Wohngeldanträge und wie viele Weiterbewilligungsanträge wurden gestellt, wie viele dieser Anträge wurden bewilligt oder abgelehnt (bitte die Gründe für die Ablehnung detailliert erläutern)?

Im Jahr 2019 wurden 7.400 Wohngeldanträge gestellt. Davon waren rd. 2.600 Weiterbewilligungsanträge.

Im Jahr 2020 wurden 7.800 Wohngeldanträge gestellt. Davon waren rund 4.300 Weiterbewilligungsanträge. Die hohe Anzahl der Weiterbewilligungsanträge resultiert unter anderem aus der Tatsache, dass es auf Grund von Corona in vielen Fällen zu Verkürzungen des Regelbewilligungszeitraumes von zwölf Monaten gekommen ist, weil die Einkommenssituationen bei vielen Wohngeldhaushalten keine längerfristige Prognose zugelassen haben.

Für das Jahr 2021 liegen Zahlen bis Juni 2021 vor. Es wurden 3.500 Wohngeldanträge gestellt. Davon waren rund 1.900 Weiterbewilligungsanträge.

In dem Zeitraum 2019 bis Juni 2021 kam es durchschnittlich bei rund 75% der Wohngeldanträge zu einer Wohngeldbewilligung und bei 25% erfolgte eine Ablehnung

Eine statistische Erfassung der verschiedenen Ablehnungsgründe erfolgt nicht. In der Regel handelt es sich aber bei den Ablehnungen um rechnerische Ablehnungen, Ablehnungen aufgrund fehlender Mitwirkung der Antragstellenden und auf Grund vorrangiger Ansprüche auf andere Leistungen wie beispielsweise BAföG oder Arbeitslosengeld II.

b) Wie viele Widersprüche wurden seitens der Antragssteller eingelegt?

Im Kalenderjahr 2019 sind insgesamt 200, in 2020 sind insgesamt 206 und in 2021 bis zum 16.08.2021 sind insgesamt 139 Widersprüche bei der Widerspruchsstelle eingegangen.

Die detaillierte Aufstellung in Monaten stellt sich folgendermaßen dar:

	2019	2020	2021 (Stand 16.08.2021)
Gesamt	200	206	139
Januar	20	11	5
Februar	12	14	26
März	14	21	23
April	14	25	18
Mai	22	8	10
Juni	4	32	34
Juli	24	17	11
August	15	20	12
September	23	19	

Oktober	15	12	
November	33	27	
Dezember	4	0	

c) In wie vielen Fällen wurden die Antragssteller nach welchen Zeiträumen aufgefordert fehlende Unterlagen nachzureichen?

Bei rund 40 % der Anträge ist es erforderlich, fehlende Unterlagen anzufordern. Im Regelfall erfolgt die Anforderung weiterer notwendiger Unterlagen bei der Antragsaufnahme und somit innerhalb weniger Wochen nach Eingang. Aktuell vergehen, aufgrund der Unterbesetzung der letzten Monate, bis zu sieben Monate nach Antragstellung, bevor die Antragstellenden aufgefordert werden, weitere Unterlagen einzureichen, da der Antrag erst dann erstmalig in die Bearbeitung geht.

Sollte beim Eingang des Antrages sofort erkennbar sein, dass der Antrag vollständig und unkompliziert ist, kann dieser innerhalb weniger Wochen bearbeitet werden. Ebenfalls werden Anträge, die auf Grund der Corona-Situation gestellt wurden und solche, bei denen sich die wirtschaftliche oder persönliche Situation als äußerst prekär darstellt, außerhalb der chronologischen Reihenfolge der Bearbeitung vorrangig geprüft und bearbeitet.

Derzeit wird geprüft, ob die Antragsaufnahme durch Personalmaßnahmen so organisiert werden kann, dass eine Antragsaufnahme trotz der aktuell langen Bearbeitungszeiten, zeitgerecht nach Eingang des Antrags erfolgen kann und dann auch in diesem Zusammenhang fehlende Unterlagen angefordert werden.

Im Rahmen der Digitalisierung und der Wohngeldallianz auf Bund-Länder-Ebene ist geplant, dass zukünftig vereinheitlicht Hinweise zur Vollständigkeit bei der digitalen Beantragung erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung ist die Erarbeitung des einheitlichen digitalen Wohngeldantrages in der Wohngeldallianz an der sich Bremen aktiv beteiligt. Aktuell arbeitet eine Projektgruppe im Wohngeldreferat an der Einführung der E-Akte und im Anschluss daran – Anfang 2022 - an die Anbindung des bundeseinheitlichen Online-Antrages.

d) Wie oft wurde gegen ablehnende Bescheide geklagt und wie viele Gerichtsverfahren sind derzeit noch anhängig? Mit welchen Ergebnissen wurden die anderen Verfahren abgeschlossen?

Im Jahr 2019 wurde in vier Fällen gegen die Entscheidung geklagt. Im Jahr 2020 wurde in einem Fall geklagt und im Jahr 2021 mit Stand 16.08.2021 in bislang drei Fällen. Der jeweilige Verfahrensstand ist der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

2019		
Monat	Klage vom	Ausgang
März	13.03.2019	Klage zurückgezogen
April	09.04.2019	Klage zurückgezogen
September	05.09.2019	In Verhandlung
Dezember	04.12.2019	Klage zurückgezogen

2020		
------	--	--

Monat	Klage vom	Ausgang
November	04.11.2020	anhängig

2021		
Monat	Klage vom	Ausgang
Mai	03.05.2021	anhängig
Juni	14.06.2021	anhängig
	16.06.2021	anhängig

Zu Frage 2: Wie viele der im letzten und in diesem Jahr eingereichten Anträge sind derzeit noch nicht abschließend bearbeitet und/oder beschieden? Wie viele Wochen dauert im Durchschnitt die Bearbeitung von Wohngeldanträgen, wenn das Fallgeschehen durchschnittlich kompliziert ist? Wie lange dauert es aktuell, bis ein eingereichter Antrag zum ersten Mal gesichtet wird?

Mit Stand 31.07.2021 sind noch rund 3900 Wohngeldanträge abschließend zu bearbeiten. Die Anträge sind überwiegend aus dem Jahr 2021. Bei 400 Anträgen handelt es sich um Vorgänge, bei denen die Wohngeldstelle auf angeforderte Unterlagen wartet. Im ersten Quartal 2021 wurden in erster Linie die aufgrund der Wohngeldnovelle, die zum 1.1.2021 in Kraft getreten ist, erforderlichen Neubescheidungen aller laufenden Wohngeldbewilligungen von Amtswegen abgearbeitet. Diese zusätzliche Neubescheidung läuft manuell durch die Sachbearbeitung. Zur künftigen Vermeidung dieser zusätzlichen manuellen Neubescheidung von Amtswegen, wurde im Frühjahr diesen Jahres die Automatisierung des Verfahrens beauftragt. Bislang wurde aus Kostengründen von einer Automatisierung der Bescheidung von Amtswegen für die Wohngeldnovellen 2016, 2020, 2021 abgesehen.

Der Regelbetrieb und die aktuelle Personalbemessung sind nach der Reorganisation so organisiert, dass eine Bescheidung der Anträge grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten erfolgen kann. Bei Vorliegen vollständiger Unterlagen kann grundsätzlich eine Bescheidung innerhalb von wenigen Wochen erfolgen. Im September 2020 war dieser Status nahezu erreicht.

Aufgrund der derzeitigen Unterbesetzung der Wohngeldstelle vergehen von der Antragstellung bis zur ersten Prüfung des Antrages sieben Monate. Sollte der Vorgang vollständig sein, erfolgt dann umgehend innerhalb von zwei Wochen der Bescheid.

Bei fehlenden Unterlagen werden diese angefordert. Nach Eingang der Unterlagen vergehen aktuell bis zu drei Monate bis zur endgültigen Entscheidung, so dass eine Bearbeitung eines Wohngeldantrages von Antragstellung bis endgültigen Entscheidung in bestimmten Fällen bis zu zehn Monate dauern kann.

Zu Frage 3: Nach welchem Zeitraum und in welcher Höhe werden Vorschüsse auf das zustehende Wohngeld ausgezahlt? Sollten normalerweise keine Vorschüsse gezahlt werden, wie wird die ausbleibende staatliche Unterstützung besonders bei Weitergewährungsanträgen von den Empfängern kompensiert?

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes mit doppelter Bearbeitung eines einzelnen Wohngeldantrages (Berechnung des Vorschusses und einer späteren abschließenden Bearbeitung) werden derzeit keine Vorschüsse ausgezahlt. Die Wohngeldanträge, bei denen ein Antrag auf Vorschuss gestellt wird, werden stattdessen vorrangig und vollständig

bearbeitet. In vielen Fällen werden Leistungen beim Jobcenter bzw. Amt für Soziale Dienste beantragt, um die Zeit der ausbleibenden Wohngeldzahlungen zu überbrücken.

Zu Frage 4: Wie viele VZÄ sind derzeit (bitte für die letzten drei Jahre angeben) für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen zuständig (dabei bitte unterteilen in VZÄ SKUMS, Amtshilfe des Senators für Finanzen, Zeitarbeitsfirmen, weitere externe Unterstützung)?

Seit 2018 waren für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen folgende Anzahlen an VZÄ, unterteilt nach unbefristet und befristet, zuständig.

SKUMS	unbefristet VZÄ	befristet VZÄ	Gesamt
2018	16,97	1,85	18,82
2019	21,82	4,15	25,97
2020	26,18	3,4	29,58
2021 (Stand 30.06.)	22,8	2,25	25,05

Die Differenz zwischen den Jahren 2020 und 2021 ergibt sich aus aktuellen Personalfluktuationen, die in Teilen die Unterbesetzung begründen. Eine entsprechende Ausschreibung zur Nachbesetzung von vier für die Elternzeit befristete Stellen und eine unbefristete Stelle befindet sich derzeit im Verfahren. Mit einer Besetzung, ist Ende des IV Quartals 2021 zu rechnen.

Der Senator für Finanzen hat in den Jahren 2018 bis 2020 die Wohngeldstelle in unterschiedlicher Form unterstützt. Im Einzelnen sahen die Unterstützungen wie folgt aus:

- Vom 01.03.2018 bis 30.06.2018 Amtshilfe mit 3 VZÄ
- Vom 01.03.2018 bis 30.06.2018 Einsatz mobile Unterstützung mit 3 VZÄ
- Vom 01.07.2019 bis 31.10.2019 Einsatz mobile Unterstützung mit 5 VZÄ
- Vom 01.11.2019 bis 31.12.2019 Einsatz mobile Unterstützung mit mit 3 VZÄ
- Vom 04.05.2020 – 30.06.2020 Unterstützung im Rahmen von Corona mit 2,5 VZÄ
- Vom 01.07.2020 bis 31.08.2020 Unterstützung im Rahmen von Corona mit 2 VZÄ

Seit 2018 wurden insgesamt 15 Nachwuchskräfte vom Senator für Finanzen zeitlich befristet in die Wohngeldstelle versetzt. Von diesen Mitarbeiter:innen: innen haben sich acht Personen erfolgreich auf Stellen im Wohngeldreferat beworben. Derzeit sind der Wohngeldstelle keine Poolkräfte des Senators für Finanzen zugewiesen.

Zur Unterstützung vorwiegend im Bereich der Antragseingangsprüfung sind seit 2019 im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Kräfte eingesetzt gewesen. Derzeit sind zwei Mitarbeiter: innen über einen Personaldienstleister beschäftigt (zwei VZÄ). Diese wurden im

Rahmen des genehmigten Projektes zur Unterstützung der Wohngeldstelle durch den pandemiebedingten Mehraufwand insbesondere im Bereich des Kurzarbeitergeldes befristet eingeworben.

Zu Frage 5: Wie viele Anträge können durch einen Mitarbeiter (in VZÄ) durchschnittlich pro Monat bearbeitet und beschieden werden?

Die Bearbeitung von Wohngeldanträgen finden in der Wohngeldstelle Bremen in zwei Teams statt. In dieser Kernsachbearbeitung werden von einer VZÄ durchschnittlich 2,3 Anträge am Tag bzw. bei 21 Werktagen 48,3 Anträge im Monat bearbeitet.

Zu Frage 6: Inwiefern ist beabsichtigt Mitarbeitende (in VZÄ) des Senators für Finanzen dauerhaft in die Wohngeldstelle zu übernehmen? Sollte eine dauerhafte Übernahme nicht abgestrebt werden: Wie lange werden die Mitarbeitenden der Wohngeldstelle noch zur Verfügung stehen?

Es befinden sich derzeit keine Mitarbeiter: innen des Senators für Finanzen im Einsatz in der Wohngeldstelle Bremen. Die zeitlich befristete Unterstützungsmaßnahme ist mit der Übernahme bzw. dem Ausscheiden der Poolkräfte im Kontext des Reorganisationsprojektes abgeschlossen worden. Der Bedarf an Poolkräften ist beim Senator für Finanzen angemeldet worden. Sobald Poolkräfte wieder zur Verfügung stehen, werden diese der Wohngeldstelle angeboten.

Zu Frage 7: Wie viele Mitarbeiter (in VZÄ) sind derzeit langzeiterkrankt, in Mutterschutz oder vom Dienst freigestellt bzw. suspendiert? Inwiefern ist absehbar, ob diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen demnächst wieder in der Wohngeldstelle arbeiten werden?

2,65 VZÄ befinden sich derzeit in Elternzeit. 0,65 VZÄ werden voraussichtlich ab September 2021 zurückkehren, die beide weiteren Mitte bzw. Ende 2022. Zwei befristete Stellen (2VZÄ) sind derzeit entsprechend ausgeschrieben. Eine Person ist Langzeiterkrankt seit 11.2020.

Zu Frage 8: Welche beruflichen Qualifikationen werden für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen vorausgesetzt? Inwiefern erfüllen die Mitarbeitenden diese Voraussetzungen und wie lange dauert es, neue Mitarbeitende einzuarbeiten?

Für die Wohngeldsachbearbeitung werden derzeit folgende beruflichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung allgemeine Dienste oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (w/m/d), als Bürokaufmann/-frau (w/m/d), Kaufmann/-frau für Büromanagement oder –kommunikation (w/m/d), als Fachangestellte/r für Bürokommunikation (w/m/d) oder einen gleichartigen Abschluss mit rechtlichem Schwerpunkt
- Kenntnisse im öffentlichen Recht
- Kenntnisse im Sozialleistungsrecht oder in der Leistungsverwaltung, insbesondere des Wohngeldrechts sowie im Forderungsmanagement sind wünschenswert

Verwaltungsfachangestellte erfüllen die geforderten Voraussetzungen. Bürokaufleute bzw. Kaufleute für Büromanagement erfüllen die Voraussetzungen teilweise, da die Ausbildungsordnungen keine Vermittlung von Rechtskenntnissen vorsehen.

Die Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiter: innen liegt zwischen acht Monaten und einem Jahr. Die vollumfängliche eigenverantwortliche Sachbearbeitung auch komplizierter Fälle und damit die vollumfängliche Übertragung der Aufgabe erfolgt in der Regel aufgrund der

Komplexität der Rechtsmaterie nach rund 15 Monaten. Die Einarbeitung und die Ausbildung der Wohngeldsachbearbeitung erfolgt in der Wohngeldstelle durch das bestehende Personal und bindet hier insbesondere bei hoher Fluktuation Personalkapazitäten.

Zu Frage 9: Sieht die Behörde weiteren Personalbedarf, damit Wohngeldanträge trotz steigender Antragszahlen zukünftig möglichst zeitnah (bis maximal sechs Wochen) beschieden werden können? Wenn ja, wie viele VZÄ werden zusätzlich gebraucht, wenn nein, welche Möglichkeiten werden dann gesehen, um eingehende Anträge schneller abarbeiten zu können?

Es ist davon auszugehen, dass nach Besetzung der derzeitigen Vakanzen kein weiterer zusätzlicher Stellenbedarf besteht, um die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Derzeit sind mehrere Wohngeldsachbearbeiter:innen-Stellen, sowohl befristet als auch unbefristet ausgeschrieben, um vakante Stelle zu besetzen. , Die Ausschreibung für eine weitere zusätzliche Führungskraft ist in Prüfung. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellen Ende des IV. Quartals 2021 besetzt werden konnten.

Zu Frage 10: Inwiefern besteht für Mitarbeitende der Wohngeldstelle die Möglichkeit Wohngeldanträge im Home-Office zu bearbeiten? Sollte diese Möglichkeit derzeit nicht bestehen: Welche Voraussetzungen müssten dafür geschaffen werden und bis wann soll die Umsetzung erfolgen?

Die Sachbearbeiter:innen der Wohngeldstelle können im Home-Office Wohngeldanträge bearbeiten. Zum 01.07. endete die Pflicht zum Homeoffice. Bis zum 30.06. hat rund ein Viertel der Mitarbeiter:innen mindestens 1-2 Tag/Woche im Home-Office gearbeitet. Seit dem 01.07. nehmen lediglich noch vereinzelte Sachbearbeiter:innen die Möglichkeit wahr, einmal wöchentlich im Home-Office zu arbeiten.

Zu Frage 11: Inwiefern wurden oder werden derzeit Wohngeldanträge wegen Corona durch sogenannte Schnellbewilligungen beschieden? Welche Folgen hat diese Bewilligungsform über welchen Zeitraum für die Arbeitsbelastung in der Wohngeldstelle?

Bei rund zehn Prozent der eingehenden Wohngeldanträge konnte ein Bezug zu Corona hergestellt werden (Kurzarbeitergeld, Wegfall des Minijobs). Diese Wohngeldanträge werden vorrangig und gemäß der vereinfachten Bearbeitung bearbeitet, so dass hier im Durchschnitt nach acht Wochen eine Entscheidung über den Antrag erfolgt. Bei Anträgen mit Kurzarbeitergeld wird in der Regel das Wohngeld anstatt zwölf Monate für sechs Monate bewilligt, da entweder das Kurzarbeitergeld endet oder die Einkommenssituation danach unklar ist. Aufgrund der Dauer der pandemischen Lage kommt es vor dem Hintergrund des sechs monatigen Bewilligungszeitraum zu einer erneuten Antragstellung und damit zu erhöhtem Arbeitsaufwand.

Zu Frage 12: Wie und von wem werden potentiell wohngeldberechtigte Menschen in Bremen ermutigt, einen Antrag auf Wohngeld zu stellen und wie wirken sich nach Meinung des Senats die ständigen Berichte über die überlangen Wartezeiten mit sich über Monate hinziehenden Nachfragen auf die Motivation von eigentlich wohngeldberechtigten Menschen aus?

Hinweise und Informationen zum Wohngeldantrag sind auf der Internetseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu finden. Sie werden regelmäßig aktualisiert. Zudem kann das Bürgertelefon Bremen mit einer von der Wohngeldstelle erstellten Dienstleistungsbeschreibung den Bürger:innen telefonisch Auskünfte über die Möglichkeiten der Wohngeldantragstellung geben. Wohngeld ist ein wichtiges Instrument der Wohnungspolitik neben der Objektförderung im Wohnungsbau, die den Schwerpunkt der Aktivitäten bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und

Wohnungsbau bildet. Im Rahmen der Neupositionierung der Bremischen Wohnungspolitik soll gleichwohl das Wohngeld zukünftig gestärkt werden. Dafür wurde ein radikaler Reorganisationsprozess durchgeführt, mit dem Ziel zukünftig Wohngeldanträge schneller zu bearbeiten und auf die Herausforderungen der variableren Lebensbedingungen der Menschen sowie wesentlich häufigere Anpassungen durch den Bund reagieren zu können. Der Prozess hatte Ende 2019 - vor Beginn der Pandemie und der Gesetzesnovelle zum 01.01.2020 – bereits seine positiven Wirkungen gezeigt, in dem der Rückstand innerhalb von einem dreiviertel Jahr halbiert werden konnte und es keine verfristeten Wohngeldanträge (d. h. innerhalb von drei Monaten wurde der Wohngeldantrag bearbeitet) mehr gab. Aufgrund der aus unterschiedlichen Gründen, wie Elternzeit, Langzeiterkrankungen und noch nicht vollzogener Nachbesetzungen vakanter Stellen, anhaltenden Unterbesetzung der Wohngeldstelle, konnte dieser Prozess seine volle Wirkung aktuell aber nicht entfalten. Ziel des Senates ist es das Wohngeld zu stärken. Im Rahmen der Wohngeldallianz des Bundes mit den Ländern wird an der Vereinheitlichung und der besseren Information gearbeitet.

Bremen beteiligt sich zudem im Rahmen der Wohngeldallianz aktiv an der Einführung des online-Antrages und des bundeseinheitlichen Papierantrages. Nach einer längeren Pause, in der u. a. Anforderungs- und Anbindungsworkshops stattgefunden haben, wird Anfang Oktober auf Bund-Länder-Ebene im Rahmen der Wohngeldallianz der aktuelle Stand zum Online-Antrag mitgeteilt und das weitere Verfahren besprochen. Parallel finden aktuell auf Länderebene die Beratungen zu den Beschlussvorschlägen zum bundeseinheitlichen Papierantrag statt. Durch den einheitlichen Papierantrag und insbesondere durch den Online-Antrag soll mittelfristig der Zugang zum Wohngeld erleichtert werden.

Ob und in wie weit die langen Bearbeitungszeiten dazu führen, dass Haushalte von einer Beantragung absehen, ist nicht bekannt. Allerdings ist festzustellen, dass nicht alle grundsätzlich Wohngeldberechtigten Haushalte einen Antrag stellen, die kann allerdings sehr unterschiedliche Ursachen haben. Grundsätzlich wird unter der Voraussetzung, dass die personelle Situation sich kontinuierlich stabilisiert und der Regelbetrieb aufrechterhalten werden kann, von einer kontinuierlichen Verkürzung der Bearbeitungszeit ausgegangen. Angestrebt wird, dass bis zum Ende des 1. Quartal 2022 die Bearbeitung eines Antrages innerhalb von acht Wochen erfolgt und der Rückstand insgesamt signifikant reduziert wird.

Beschlussempfehlung: